

## Die jüdische Gemeinde Nierstein

von Wolfgang Kemp

[Erstveröffentlichung in:  
Nierstein - Beiträge zur Geschichte und Gegenwart eines alten Reichsdorfes,  
Im Auftrag der Gemeinde Nierstein und des Arbeitskreises Niersteiner Ortsgeschichte  
herausgegeben von Hildegard Friess-Reimann und Sigrid Schmitt, Alzey 1992]

Der Versuch, eine Geschichte der jüdischen Gemeinde Niersteins zu schreiben, steht vor zwei Schwierigkeiten: Einerseits gibt es durchaus noch reichlich Quellenmaterial im Niersteiner Gemeindearchiv über einzelne Vorkommnisse und Ereignisse, die Juden betreffend, aber daraus ergibt sich nur schwer eine zusammenhängende Geschichte oder ein schlüssiges Bild der sozialen Verhältnisse einer jüdischen Gemeinde in ihrem historischen Prozeß. Andererseits sind die Nachbargemeinden Mainz und Oppenheim gut dokumentiert und publiziert, aber das sind Stadtgemeinden mit vielfältig gefächerter Sozialstruktur, mit Synagoge und Friedhof, während es sich bei Nierstein immer nur um einzelne Landjuden handelte, die selten die für eine geschlossene Synagogengemeinde nötige Zahl an erwachsenen Männern erreichten. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung kam selten über 1 %. Der Begriff jüdische Gemeinde ist demnach nur bedingt zu gebrauchen. Die Niersteiner Juden waren der Gemeinde Oppenheim angeschlossen, gingen in die dortige Synagoge, waren im Oppenheimer Synagogenvorstand vertreten und wurden weitgehend auf dem Oppenheimer Judenfriedhof bestattet. Grabsteine vor dem 18. Jahrhundert sind aber nicht zu finden, z.T. auch, weil der Friedhof beim Bau der Eisenbahn verkleinert wurde.

### *Die Landjuden im späten Mittelalter*

Sind die Juden in Worms und Mainz seit etwa 1000 n. Chr. nachweisbar, rechnet man in Oppenheim mit der Anwesenheit von Juden „erst nach der Verleihung der Stadtrechte (1225)“.<sup>1)</sup> Aber erst viel später, etwa vom 16. Jahrhundert an, „zogen Juden auch in die Dörfer; die Landjudenschaft entstand. Häufig bildeten Pogrome der Städte den Anlaß zur Abwanderung; in der überschaubaren Lebensgemeinschaft eines Dorfes war die Gefahr einer Judenverfolgung vergleichsweise gering.“<sup>2)</sup>

Die 1471 aus Mainz vertriebenen Juden ließen sich z.B. in Weisenau nieder, um von dort aus weiter am Marktgeschehen teilnehmen zu können.<sup>3)</sup> Die später auf den Dörfern sich niederlassenden Landjuden betrieben vorwiegend Vieh- und in Rheinhessen Weinhandel, mit der Industrialisierung später auch Tuch- und Altwarenhandel, also Handel im weitesten Sinn. Wie den Juden in den Städten die meisten Zünfte versperrt blieben, konnten die Landjuden keine Landwirtschaft und keinen Weinbau betreiben, sie konnten kaum Grund und Boden erwerben. Das Pfandnehmen von Grund und Boden, was unter Umständen zum Erwerb hätte führen können, war den Juden größtenteils verboten.

An dem Aufstieg einzelner Hofjuden, die für die geistige Bereicherung des kulturellen Lebens in Deutschland eine große Rolle spielten, hatten Landjuden keinen Anteil. Auch gab es keine Rabbinen, keine Kantoren, keine Juristen oder Mediziner auf dem Land, das Landjudentum war gerade wegen seiner Armut und der Diasporasituation und damit verbundenen engen Nachbarschaft zur übrigen Bevölkerung viel mehr in die Gemeinschaft des Dorfes integriert, als es die Gettoisierung in den Städten ermöglichte.

---

Anm. 1: Eugen Ludwig RAPP; Otto BÖCHER, Die Geschichte der Oppenheimer Juden und das hebräische Inschriftfragment am Gelben Haus,  
in: 1200 Jahre Oppenheim am Rhein. Festschrift, Oppenheim 1965, S. 106-116, S. 91.

Anm. 2: Otto BÖCHER, Judengemeinden am Rhein,  
in: Vor-Zeiten. Geschichte in Rheinland-Pfalz 3, Mainz 1987, S. 85.

Anm. 3: Friedrich BATTENBERG, Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Teilbd. I: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990, S. 168.

---

Allerdings hatte gerade diese Diasporasituation auch das Festhalten am Judentum verstärkt. Die von den christlichen Nachbarn getrennte Feiertagsregelung, die eigenen Festtage, Riten und Gebräuche, die Absonderung vom Kirchgang, dafür oft der Gang zu weiter entfernt liegenden Synagogen, all das machte die Juden, mit denen man sonst ökonomisch eng verkehrte, gesellschaftlich zu Außenseitern. Dies um so mehr, als staatlicherseits und kirchlicherseits durch die Unterstützung und Betonung der christlichen Traditionen der private Verkehr zwischen christlichen und jüdischen Untertanen eher unterbunden wurde, auch um bei den Untertanen „Verunsicherungen des eigenen Glaubens zu vermeiden. Sogar tolerante Judenordnungen der Zeit, wie die Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen (1522-1567) aus dem Jahre 1539, sahen für den geschlechtlichen Verkehr zwischen Juden und Christen die Todesstrafe vor. Man rechnete mit dem ständigen sozialen Kontakt zwischen Angehörigen beider Sozialgruppen, befürchtete ihn aber zugleich und versuchte ihn deshalb streng zu reglementieren.“<sup>4)</sup>

Derartige Judenordnungen auf Landesebene regelten und reglementierten das Verhältnis von christlicher Obrigkeit zu den Juden, sowie christlichen und jüdischen Untertanen untereinander, auch auf dem Lande. Immer war es das Bestreben, auch bei relativer Großzügigkeit, von den Juden zu profitieren, ohne ihr Verhältnis zur christlichen Umwelt zu einem Problem eskalieren zu lassen, sie andererseits gerade deswegen immer im Griff zu behalten, ihre Zahl zu begrenzen und zu reglementieren, letztlich eigentlich immer: sie zu missionieren und zum Christentum zu bewegen, auch wenn staatlicherseits keine Mission betrieben wurde. Oberstes Ziel war nie die Duldung der Juden, sondern die Hoffnung auf ihre Bekehrung. In diesem Sinne verarbeitete auch die großzügige Judenordnung von 1539 nach den Vorschlägen Martin Bucers im wesentlichen Luthers antijüdisches Gedankengut.

Bis zum Ende des Alten Reiches „lassen sich insgesamt fünf Zweckrichtungen ermitteln, die für den Erlaß von Vorschriften zur Regelung der Judenangelegenheiten maßgebend waren:

1. Zunächst ging es um eine territoriale Abschließung der landgräflichen Judenschaft und eine Einschränkung der Mobilität. Komplementär dazu stand die Ausschließung der ausländischen Judenschaft und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit durchreisender Juden.
2. Als zweiter Gesichtspunkt kommt die Sicherung des Staatshaushalts in Betracht, die vor allem durch Festlegung und Durchsetzung der verschiedenen Judensteuern, Zölle und Frondienste erreicht wurde. Zu dieser Gruppe zählen auch Regelungen über die Art und Weise der Eintreibung von Steuern und über die Rechnungsführung der Beamten, wenn sie Abgaben der Juden zu verbuchen hatten.
3. An dritter Stelle standen Schutz und Ausbau von Handel und Gewerbe, besonders durch die Stabilisierung der Zunftorganisation gegen ‚Störer‘, auch durch Kontrolle der Kaufgeschäfte und des Marktgeschehens.
4. Weiter war man auf Sicherung der ökonomischen Situation der christlichen Untertanenschaft bedacht, insbesondere vor einer Übervorteilung und vor angeblicher Ausbeutung durch die Juden mittels übermäßiger Zinsnahme und mißbräuchlicher Vertragsbedingungen.
5. Schließlich ging es um einen Schutz der christlichen Religion, insbesondere der beherrschenden Stellung der protestantischen Landeskirche, vor einer angeblichen Indoktrinierung durch die Religionsausübung der Juden. Hier mußte nach Möglichkeit jeder Kontakt zwischen den ‚einfältigen‘ Untertanen in Glaubenssachen ausgeschlossen werden. Eine weitere Ausbreitung jüdischer Glaubenssätze war zu verhindern, diese selbst aber auf die Thora zu beschränken und von den Lehren des Talmud freizuhalten.

Eindeutig im Vordergrund der Regelungen standen ökonomische und fiskalische Faktoren“<sup>5)</sup>

Sicherlich kann davon ausgegangen werden, daß benachbarte Territorien ähnliche oder gar gleiche Erlasse - z.T. wörtlich angelehnt - zur Regelung der Judenangelegenheiten hatten, zumal die aufs Handeln beschränkte Judenschaft eine für die damalige Zeit verhältnismäßig hohe Mobilität aufwies und sie überall mit ähnlichen Gesetzen rechnen mußte.

### ***Das Judentum in der Frühen Neuzeit bis zur Französischen Revolution***

Besonders die Landjuden, die vereinzelt in den Ortschaften verstreut lebten, organisierten sich bald zu den sogenannten Landjudenschaften. Es waren dies sozusagen innerjüdische Organisationen auf territorialer Ebene zur Regelung der eigenen Angelegenheiten, auch als Ersatz der städtischen Rabbinatsgerichte. In Hessen-Darmstadt

---

Anm. 4: BATTENBERG, Zeitalter (wie Anm. 3), S. 169 f.

Anm. 5: Friedrich BATTENBERG, Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt.

Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches,  
in: Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 8, Wiesbaden 1987, S. 16.

gab es diese Landjudenschaft erst im späten 17. Jahrhundert. Die „Judenlandtage“ waren „ganz an den jeweiligen Territorien orientiert“ und wurden „dank des Disziplinierungsinteresses von den Landesfürsten gefördert“.<sup>6)</sup> Die absolutistischen Landesfürsten konnten nämlich auf diese Weise innerjüdische Streitfälle kontrollieren, ohne deren Klärung jeweils selbst in die Hand nehmen zu müssen. „Für die breite Masse der Juden kann also zusammenfassend festgehalten werden, daß sie im 17. Jh. zwar noch immer schutzlos den unkontrollierten Aktionen konkurrierender Wirtschaftskräfte, besonders der Zünfte, ausgeliefert waren; doch blieben Vertreibungen regionale Einzelaktionen, die regelmäßig schutzbereite Gegenkräfte auf den Plan riefen, die aus den verschiedensten Motiven heraus an einer Wiederherstellung des Status quo ante interessiert waren.“<sup>7)</sup> Allerdings kündigten sich schon im 17. Jahrhundert einige „Änderungen in der Situation der Juden“ an, „die ein Jahrhundert später in die Emanzipation einmündeten.“<sup>8)</sup>

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wuchs der ökonomische Abstand zwischen einer Schicht privilegierter Schutzjuden und einem immer umfangreicher werdenden „Proletariat von Betteljuden“.<sup>9)</sup> Diese Betteljuden zogen von Ort zu Ort, um sich durchzuschlagen, und waren eine „entwurzelte soziale Schicht, die nicht selten mit den untersten Schichten der christlichen Gesellschaft, mit Dieben und Gaunern, Bettlern und Dirnen, eine Notgemeinschaft eingehen mußte.“<sup>10)</sup> Dazwischen konnten sich einige Juden auf dem Lande als Händler, womöglich mit privilegierten Schutzrechten, oder als arme Landjuden auch nur geduldet halten. Das dürfte die Situation für Nierstein gewesen sein. Um einmal die Vermögensverhältnisse zu verdeutlichen, sei kurz auf das Beispiel der Juden in den Landgemeinden um Mainz eingegangen:

„Der den Juden bis 1780 zugebilligte wirtschaftliche Betätigungsspielraum unterschied sich in Kurmainz in nichts von der in anderen Territorien geübten Praxis. Er war im wesentlichen auf den Handel im weitesten Sinne eingegrenzt. Doch selbst hierin wurden die Juden durch eine Vielzahl repressiver Sonderregelungen eingeschränkt. Die über das ganze Kurfürstentum verstreut lebenden Juden mußten alle ihr Auskommen finden: , ... 1.) im pferd- und viehhandel, 2.) in Frucht und sonstiges Makeln, 3.) in Vieheschlachten, ... und 4.) in dem Krempeln mit allerhand Hausgeräth, Eisensachen und dergleichen.’ Einzig aus dem Viehhandel konnte sich demzufolge das Schlachten als eine hausgebundene, handwerksähnliche Tätigkeit entwickeln. Zunächst war es den Viehhändlern nur gestattet gewesen, um den jüdischen Reinheitsgeboten zu entsprechen, für den Eigenbedarf eine begrenzte Stückzahl zu schlachten und die für Juden wegen religiöser Vorschriften zum Verzehr unbrauchbaren Hinterteile zu verkaufen. Dieser Fleischhandel entwickelte sich aber zusehends, da die Juden zumeist billiger anbieten konnten als die an zunftbedingte Preiskartelle gebundene christliche Konkurrenz. Endgültig durchsetzen konnten sich die Juden im Fleischhandel, als sie während der Revolutionskriege die Versorgungsengpässe besser zu überwinden verstanden. ...

Der überwiegende Teil der Landjuden mußte sich kümmerlichst durch den Hausierhandel von Ort zu Ort ernähren, der trotz großen persönlichen Einsatzes im späten 18. Jahrhundert kaum noch einen ausreichenden Verdienst abwarf. ...

Einen Eindruck von den Bedingungen, unter denen der jüdische Hausierer täglich um dieses Existenzminimum kämpfen mußte, vermittelt der Autor der ‚Patriotischen Gedanken‘:

‚Er rennt und läuft vom frühen Morgen an, gebückt unter der Last seines ganzen, oft nur in Commission von anderen genommenen Vermögens. Seine ganze Ideenreihe studiert auf nichts als Händel und die beste Art diese ins Werk zu richten. Der Abend kommt, noch läuft der arme Schelm ohne einen Heller verdient zu haben. Ihn hungert, die Frau hungert, die armen Kinder schreien um Brod.’

Dieser kaum noch zum Lebensunterhalt ausreichende Verdienst aus dem Hausierhandel verringerte sich mit jedem neu aufgenommenen Schutzjuden, der als Konkurrent auftrat. Hinzu kamen die fremden Hausierer aus den angrenzenden Territorien, ...

Als notwendige Folge vergrößerten sich damit auch die Gebiete, die der handelnde Landjude zum Absatz seiner Ware besuchen mußte. Dadurch wurde aber wiederum der Leibzoll zur immer schwerwiegenderen Belastung. Der Jude hatte ihn an jeder Zollstelle des Kurfürstentums zu entrichten. Durch die Zersplitterung des Territoriums kamen bei den häufig notwendig werdenden Grenzüberschreitungen fremde Zahlstellen hinzu. Je stärker sich ein Hausierer in seinem Geschäft engagierte, also umherzog, ohne daß er dabei auch schon etwas verdient hätte, desto mehr mußte er Kosten aufwenden. Dies erhöhte die Eigenaufwendung und verringerte die Verdienstspanne, was bei einer gleichzeitigen Verschlechterung der Absatzlage die zunehmende Verelendung dieser Mittelschicht der jüdischen Landbevölkerung beschleunigen mußte.

---

Anm. 6: BATTENBERG, Zeitalter (wie Anm. 3), S. 245.

Anm. 7: Ebd. S. 253.

Anm. 8: Ebd. S. 260.

Anm. 9: Friedrich BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nicht-jüdischen Umwelt Europas, Teilbd. 2: Von 1650 bis 1945, Darmstadt 1990, S. 9.

Anm. 10: Ebd.

Nur 1,4 % konnten ... als wohlhabend angesehen werden. Da bei einer Schätzung bis 300 fl. nicht mehr von Vermögen gesprochen werden kann, Warenlager und Hausgerät waren dann enthalten, muß davon ausgegangen werden, daß 58,4 % der Landjuden sich am Rande der wirtschaftlichen Existenz bewegten.

Noch absurder war die Lage der ‚Sub-Subsistenzgruppen‘, der wandernden Betteljuden. Ein ständiger Aufenthalt und Broterwerb an einem Orte war ihnen verboten. Zogen sie jedoch ziellos mit der Hoffnung auf ein Almosen umher, so hatten sie zunächst den Leibzoll zu entrichten, bevor sie eine unterstützungsbereite jüdische Gemeinde erreichen konnten. Versuchten sie jedoch, die Zollstellen zu umgehen, so liefen sie Gefahr, von den Husaren oder Bauern des ‚Fanggeldes‘ wegen aufgegriffen und mißhandelt zu werden.“<sup>11)</sup>

### ***Die Situation der Juden im 18. Jahrhundert nach dem Gemeindearchiv***

Jakob Dörrschuck vermerkt über die Juden im 18. Jahrhundert zu recht, daß sie sich „in einer wenig beneidenswerten Lage befunden ... haben.“<sup>12)</sup>

1740 werden in einer Aufstellung für Oppenheim, Nierstein und Schwabsburg zusammen im Gemeindearchiv zehn Judenfamilien genannt, die zusammen 30 Gulden an Abgaben zu leisten haben. Dazu hatten der Wasenmeister von Oppenheim fünf und der Metzger Lorentz Weiß mit Teilhaber in Oppenheim und Nierstein für Weideland 15 Gulden zu zahlen. Ebenso kamen für Schwabsburger Weideland nochmals 15 Gulden ein, so daß die Abgaben für Oppenheim/Nierstein 65 Gulden betragen. Auf dem Weideland in Nierstein und Schwabsburg werden jeweils 300 Hammel angegeben. Das war für die Judenschaft wichtig, da Schweine aus religiösen Gründen nicht verzehrt werden durften. Am 11. Februar 1749 wurde den Juden von der Kurpfälzischen Regierung auferlegt, ordentliche Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen, widrigenfalls ihnen die Konzession entzogen würde. Natürlich ging es dabei um die genaue Errechnung der zu zahlenden Steuern. So wurden die Niersteiner und Schwabsburger Schutzjuden am 3. August 1752 aufgefordert, binnen acht Tagen ihre rückständigen Schutzgelder zu bezahlen. 1754 erging dann die Aufforderung an das Oberamt, eine exakte Tabelle der Juden und deren Vermögen anzufertigen und der Regierung einzureichen.

Mit Datum vom 27. November 1754 gab der Niersteiner Bürgermeister seine Tabelle ab. Sie enthielt zwei mittelmäßig reiche Juden, Benedict Mendel und Joseph Isaac, deren Inschutznahme 1754 bzw. 1753 durch die Großherzogliche Großkammer erteilt worden war. Beiden wurde bestätigt, daß sie „... der Concession gemäß gelebt und sich in keinem Punct sträflich verhalten“<sup>13)</sup> haben

Allerdings war Benedict Mendel schon einmal bestraft worden, weil er außerhalb des Wohnortes, nämlich in Dexheim, am 8. 9.1753 eine Kuh geschlachtet hatte.<sup>14)</sup>

Das Niersteiner Gemeindearchiv enthält für den Rest des Jahrhunderts eine Reihe von Vorschriften, die das Leben der Juden einschränkten und gängelten. Oft waren wohl konkrete Anstöße für einzelne Erlasse gegeben, insgesamt wird deutlich, daß die Kurpfälzische Regierung einerseits an den Steuereinnahmen interessiert war, andererseits aber das wirtschaftliche Wohlergehen dieser Steuerzahler wünschte, jedenfalls soweit es nicht zu Spannungen und Unruhen unter den christlichen Untertanen führte.

So wurde 1754 der Geldhandel mit ausländischen Juden verboten. Weil Wald- und Weidenutzung der armen Bevölkerung zustand, durch angemietetes Zinsvieh aber reiche Bürger oder gar Gemeinden dieses Weideland extensiv nutzten und so zum eigenen Vorteil der ärmeren Bevölkerung entzogen, wurde 1756 verboten, „fürnehmlich von Juden Zinß-Vieh an(zu)-nehmen“. Da lag wohl sozialer Zündstoff, wenn die Juden Vieh gegen Zinszahlungen weiden ließen und damit der ärmeren Bevölkerung schaden. Auch mußte gegen die Wucherzinsen eingeschritten werden, da „mithin hierdurch die Christliche Unterthanen in das Verderben gebracht werden“. Dieses ungebührliche Verhalten der Schutzjuden wollte die Kurfürstliche Regierung aber „mit allem Ernst gesteuert wissen“. Dieser Erlaß wurde veröffentlicht und öffentlich ausgehängt (publicetur et affigatur) „Nierstein den 27ten Aprilis 1757“.

Die Erlaubnis, die Juden auf dem Judenfriedhof (in Oppenheim) zu bestatten, wurde ebenfalls gegen Gebühren erteilt. In Nierstein „publicirt den 17ten May 1766“. Da die Juden meistens Handelsleute waren und somit viel im Land unterwegs, mußten sie Geleitbriefe mit sich führen und den Zollbehörden jederzeit vorzeigen. Bei Strafe wurde Kutschleuten und Gastwirten auferlegt, „sich bei Vermeidung 50 Reichstaler Straf zu hüten“, daß einheimische oder ausländische Juden „auf die Kutsch genommen, geführt oder beherberget werden, ehe und bevor den

---

Anm. 11: Bernhard POST, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774—1813,

in: Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 7, Wiesbaden 1985, S. 152 f.

Anm. 12: Jakob DÖRRSCHUCK, Nierstein, in: Rheinhessen in seiner Vergangenheit 7, Mainz 1928, Reprint 1979, S. 111.

Anm. 13: Landesarchiv Speyer, Bestand U 178, Gemeindearchiv Nierstein.

Anm. 14: DÖRRSCHUCK, Nierstein (wie Anm. 12), S. 172.

auf der Reise sich findenden oder verreisen wollenden Juden das Kurpfälzische Taschengeleite vorgezeigt worden.“<sup>15)</sup>

Selbst Eheschließungen waren nur nach vorher erteilter Erlaubnis der Regierung erlaubt. Dazu mußte ein amtliches Führungszeugnis und eine Legitimation des Judenschaftsvorstandes vorliegen. Am 3. April 1785 schreibt der Niersteiner Bürgermeister an das „hochlöbliche Oberamt“ in Oppenheim, doch bitte nachträglich die Ehe für den Niersteiner Juden Joseph Wolf zu genehmigen. Dieser Joseph Wolf lebe schon ein halbes Jahr verheiratet in Nierstein und treibe Handel, ohne die entsprechenden Genehmigungen zu besitzen. Da er diese aber schuldigt nachträglich einholen wolle, die Bitte, die Ehegenehmigung zu erteilen.

Ebenfalls im April 1785 wird festgestellt, daß „des hiesigen Schutzjuden Moyses Hirt Sohn“ weder Steuern gezahlt noch bisher einen Schutzbrief gelöst habe.

1786 wurde der Landjudenschaft gnädigst erlaubt, sich selbst um Witwen und Waisen und deren soziale Absicherung zu kümmern. In dem Erlaß wird allerdings deutlich, daß es der Regierung dabei vor allem um Kosteneinsparung ging, da sonst christliche Richter sich um diese Sozialfälle kümmern mußten, wodurch hohe Kosten entstünden ohne Aussicht auf Erstattung durch die arme Judenschaft.

Ein Jahr später wird darauf hingewiesen, daß es den Kommunen nicht erlaubt ist, ihrerseits nochmals Abgaben von den Juden zu verlangen, da diese die Schutzgelder (mindestens 5 fl. 20 kr. pro Jahr), die Konzessionsgelder und die jährlichen Abgaben an die Gemeinden schon bezahlten. Schon 1753 war Joseph Isaac bestätigt worden, daß er „das gewöhnliche jährliche Schutzgeld ad 30 fl.“ entrichtet habe.<sup>16)</sup>

Aus solchen Erlassen läßt sich gut die Judenpolitik in ihrer Spannung zwischen Duldung und finanzieller Ausnutzung ablesen.

### ***Die Juden im Departement Mont-Tonnerre***

Nach der Besetzung durch die Franzosen 1792 änderte sich die Judenpolitik. Durch die französische Rechtsprechung und das Gedankengut der Aufklärung beginnt im 19. Jahrhundert wenigstens juristisch die Gleichstellung der Juden, was aber auch Forderungen an sie heranbrachte. In Nierstein lebten damals, wie die Gemeinde am 28. Juni 1797 gemeldet hatte,

„... 2 Judenfamilien und eine arme jüdische Wittib ahnbei sich habender Kinder“. Als sich die Juden an den Kosten für die Deputierten in Paris beteiligen sollten, waren 1806 die drei in Nierstein ansässigen Juden Benedict Nathan, Wolf Joseph und Moyses Joseph dazu nicht in der Lage, „... indem sie zu arm seyen“, wie ihnen der Niersteiner „Maire“ (Bürgermeister) am 4. Oktober 1806 bestätigte, ja, er formuliert, „daß diese 3 Juden wirklich ganz arm seyen, daß sie sich mit Betteln ernähren müssen“<sup>17)</sup> und zu keinem Beitrag herangezogen werden könnten.

„In Frankreich war im Jahre 1794 die Gewerbefreiheit eingeführt worden. Sie basierte zum einen auf dem allgemeinen Gedanken der französischen Revolution von Freiheit und Gleichheit, zum anderen auf den Ideen von Rousseau, Quesnay und Adam Smith, die darauf abzielten, dem einzelnen Individuum völlige Freiheit und Gleichheit auf wirtschaftlichem Gebiete zu verschaffen.“<sup>18)</sup>

Der Siegeszug der französischen Armeen brachte diese Ideen, die Ideale von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch an den Rhein. Zum ersten Mal in der Geschichte galten solche Grundsätze für alle Menschen, also auch für die Juden, da ja sonst diese Ideale ihren Wert verloren hätten. Aber erst die linksrheinische Besatzungspolitik der Armeen setzte diese Gleichheit auch durch. Auf diese Weise profitierten die Juden von der französischen Revolution, seither sind viele Juden traditionell eher liberal eingestellt, da nur hierin die Chance ihrer Emanzipation lag.

Napoleon war in solchen Fragen eher Pragmatiker und Opportunist. So rief er einerseits während des Ägyptenfeldzuges 1799 aus taktischen Gründen zur Wiederherstellung eines jüdischen Königreiches Jerusalem auf, redete aber andererseits oft verächtlich von den Juden und erließ am 17. März 1808 das sogenannte „schändliche Dekret“ (le décret infâme), das alle Rechte der Juden in Handel und Gewerbe, auch die persönliche Freizügigkeit für zehn Jahre einschränkte. „Das Dekret betraf nahezu ausschließlich die ärmeren Juden, wurde aber durch

---

Anm. 15: Landesarchiv Speyer, Bestand U 178, Gemeindearchiv Nierstein.

Anm. 16: DÖRRSCHUCK, Nierstein (wie Anm. 12), S. 112.

Anm. 17: Landesarchiv Speyer, Bestand U 178, Gemeindearchiv Nierstein.

Anm. 18: Gerhard HENTSCH, Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen, in: Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 4, Wiesbaden 1979, S. 21 f.



Grabstein auf dem Oppenheimer Judenfriedhof, der von den Niersteiner Juden mitgenutzt wurde. (Foto: W.Kemp)

passiven Widerstand weitgehend boykottiert.“<sup>19)</sup> Damit „... war de facto die Revolutionsgesetzgebung von 1791 wieder aufgehoben. ... Die Juden blieben Staatsbürger und nahmen als solche an allen Rechten und Pflichten des Staatsverbandes teil. Doch wurden die Juden jetzt im Unterschied zur christlichen Bevölkerungsmehrheit als besondere soziale Gruppe wieder herausgehoben, die einer verstärkten staatlichen Kontrolle bedürftig war.“<sup>20)</sup> Festzustellen ist, „daß den liberalen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aller Menschen lediglich die französischen und unmittelbar französisch beeinflussten Emanzipationsedikte der Revolutionszeit entsprachen. Sie mußten im praktischen Leben scheitern, weil sie die vollständige Aufgabe von jüdischer Tradition und sozialer Gruppenbildung bedeutet hätten. Schon Napoleon hatte deshalb die Konsequenz gezogen und die Juden als eigenständige Sozialgruppe mit eigener Tradition im Rahmen des Staatsaufbaus anerkannt, gleichzeitig aber die Kontrollbefugnisse der staatlichen Bürokratie in teilweise diskriminierender Weise wieder erweitert.“<sup>21)</sup>

Der Kampf gegen dieses Dekret von 1808 bestimmte die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, denn wenn es auch nicht immer praktiziert wurde, im Gegenteil die Rechtsunsicherheit von betuchten Juden zu ihrem Vorteil genutzt werden konnte, so litten die meisten unter diesem Rechtszustand, der unliebe Juden ständig bedrohte. Diese Situation dürfen wir für die „Dorfjuden“ in Nierstein annehmen, zumal auch nach der „Franzosenzeit“ im ehemaligen Departement Mont-Tonnerre das décret infâme in Kraft blieb.

Aus dem Jahre 1808 liegt wohl im Zusammenhang mit dem Dekret eine geharnischte Kontroverse zwischen dem Oberamt Oppenheim und dem Niersteiner Bürgermeister vor. Mit Datum vom 11. April fordert das Oberamt, da es beauftragt sei, der Regierung „... noch vor dem 20ten dieses einen Etat über die Bevölkerung der Juden dieses Kantons einzusenden“, bis „unfehlbar den 14ten dieses“ eine Liste anzufertigen und zurückzusenden. Geradezu genüßlich notiert der Bürgermeister auf dem Schreiben aus Oppenheim, daß er es erst am 14. April um 2 Uhr mittags erhalten habe. Der Post-, bzw. Behördenweg war damals auch nicht schneller. Am 2. August (!) mahnt das Oberamt nochmals diese Judenliste an und spezifiziert sie mit vier Fragen:

---

Anm. 19: Nachum T. GIDAL, Die Juden in Deutschland von der Römerzeit bis zur Weimarer Republik, Gütersloh 1988, S. 133.

Anm. 20: BATTENBERG, Zeitalter (wie Anm. 9), S. 104.

Anm. 21: Ebd. S. 107 f.

- 1) Wieviel Juden sind es, welche besitzen eigene Betriebe oder Warenhandlungen,
- 2) wieviele Kinder leben in der Gemeinde, besuchen sie staatliche Schulen,
- 3) wieviele und welche öffentlichen Ämter bekleiden Juden und
- 4) wieviele Juden haben sich seit der Revolution 1791 in Nierstein niedergelassen?

Am 5. August schickt der Bürgermeister Jakob Gessert die Antworten an den Bezirksrat: „Zur Genüge Ihrer Zuschrift vom 2ten dieses beantworte ich die mir vorgelegten fragen wie folgt: Daher sind keine Juden nachstehend, die Handwerk treiben, - eigenthümliche Manufacturen besitzen und dieselbe persönlich leiten oder eine Warenhandlung haben. Bloss die Gebrüder Isaac und Jacob Mayer haben eigenthümliche und bestands Güther, sie bauen solche aber nicht selbst sondern laßen solche um den Lohn bauen. Diese haben auch eine Cattunhandlung im kleinen. Alle hiesigen Juden Kinder besuchen keine staatliche Schule, indem sie ihren eigenen Lehrer haben. Keiner der hiesigen Juden begleitet ein öffentlich Amt. Seit der Revolution haben sich in der Mairie Nierstein 3 Juden niedergelassen, nämlich Isaac Mayer, Jacob Mayer und Moiserl. Dieses sind die getreuesten Antworten die ich Ihnen geben kann. Ich habe die Ehre Sie zu grüßen“.<sup>22)</sup>

Mit Datum vom 14. August liefert der Mär (!) noch eine Tabelle mit den „Namen der höchsten steuerpflichtigen“ nach, woran zu erkennen ist, worum es ging. Auf der Tabelle steht nur ein Name: Die Familie des Isaac Mayer,

36 Jahre, wohnhaft zu Nierstein, mit 27 Seelen. Mit der „Cattunhandlung“ der Gebrüder Isaac und Jacob Mayer dürfte der Grundstein gelegt sein für die Tradition des Niersteiner Tuchhandels, der bis zur Vertreibung der Juden mit den Namen Feiner und Grünebaum verbunden ist.

Das Departement Mont-Tonnerre legt zum Beispiel die Konsistorialabgaben des Kantons Oppenheim für das Jahr 1810/11 auf 627 Franken fest, wie aus einem Schreiben an den Oppenheimer Synagogenvorsteher Abraham Liebmann hervorgeht. (Damals gab es 15 Personen mit dem Namen Liebmann in Oppenheim, Abraham war 1811 60 Jahre alt, der letzte Liebmann verließ Oppenheim 1926 nach dem Konkurs der Privatbank Liebmann & Fröhlich.) Auch die Niersteiner Juden besuchten die Oppenheimer Synagoge, weswegen sie auch an den Synagogen-Vorstandswahlen in Oppenheim teilzunehmen hatten.

Seit einem Erlaß vom September 1808 waren einheitliche neue Namen für die Judenschaft verlangt. Daher gibt es im gleichen Jahr eine Liste von „... in Oppenheim insgesamt 86 jüdische(n) Seelen, in etwa 20 Familien“, die aber die Niersteiner Namen nicht enthält.<sup>23)</sup>



Grab des Ehepaares Levy aus Nierstein auf dem Oppenheimer Judenfriedhof. (Foto: W.Kemp)

### ***Die Judenemanzipation im 19. Jahrhundert***

„Auf Grund des zwischen Preußen, Österreich und Hessen am 30.6.1816 in Frankfurt/ Main geschlossenen Staatsvertrages kamen die Stadt Mainz und ihre Gebiete mit Kastel und Kostheim, der Kreis Alzey ohne den Kanton Kirchheimbolanden und die Kantone Worms und Pfeddersheim zum Großherzogtum Hessen. Der Vertrag, der noch andere Regelungen enthielt, war nach langen Verhandlungen erst am 7. 7.1816 zustande gekommen, wurde aber zurück-datiert, da staats- und steuerrechtlich der 1. 7.1816 als Beginn der hessischen Herrschaft in den neuen Gebieten gelten sollte. Am 8. 7.1816 ergriff Großherzog Ludwig I von diesem Gebiet Besitz. ... Die Besitzergrei-

Anm. 22: Landesarchiv Speyer, Bestand U 178, Gemeindearchiv Nierstein.

Anm. 23: Paul ARNSBERG, Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang, Untergang, Neubeginn 2 Bde, Frankfurt 1971, S. 187.

fungsurkunde enthielt ... praktisch die Garantieerklärung für das Fortbestehen der von Frankreich eingeführten Erungenschaften der Französischen Revolution.“<sup>24)</sup>

Wohl infolge der neuen Herrschaftsverhältnisse gibt es eine neue detaillierte Auflistung aller Niersteiner Juden aus dem Jahre 1817. Das war wichtig, da ja auch das décret infâme in seinem Fortbestehen als französische Errungenschaft garantiert worden war. Diese Tabelle gibt auch die Vermögen, die Berufe und die Herkunftsorte der Personen an, so daß ein recht genaues Bild für diese Zeit zu erkennen ist.

Es handelt sich um acht Familien mit insgesamt 41 Personen:

- 1) Der Schiffer Sebastian Wolf heiratete 1815 dreiunddreißigjährig die vier Jahre jüngere Witwe Edel Levi, die fünf Kinder mit in diese Ehe brachte (3 Söhne, 2 Töchter), 1820 bekamen sie dann gemeinsam noch den Sohn Wolff.
- 2) Mit 29 Jahren hatte der Händler Wilhelm Mayer 1796 eine Juliane aus Frankfurt geheiratet, sie bekamen zwischen 1797 und 1812 zehn Kinder (4 Söhne, 6 Töchter).
- 3) Wilhelm war der vierte Sohn der Philippina Meyer, Witwe des Abraham Meyer. Philippina war damals 93 Jahre alt, sie hatte insgesamt sechs Söhne, die außer Wilhelm nach auswärts heirateten (Weinheim, Oberingelheim und Mainz), und eine Tochter.
- 4) Diese Tochter, Judith, geb. 1765, heiratete 1788 mit dreiundzwanzig Jahren den ein Jahr jüngeren Händler Benedict Blum aus Sien. Sie hatten drei Kinder (1 Sohn und 2 Töchter), deren zwei in Nierstein verheiratet waren (vgl. Nr. 7 und Nr. 8).
- 5) Mit 70 Jahren lebte in Nierstein bei Aufstellung dieser Tabelle die Witwe eines Moses Joseph, von der sonst nur vermerkt ist, daß sie aus Schlesien stammt.
- 6) Das Ehepaar Moses und Johannetta Epstein aus Wonsheim hatte drei Kinder (2 Söhne, 1 Tochter). Bei der Eheschließung 1814 war er 29, sie 24 Jahre alt.
- 7) Aus Mannheim stammt der Weinhändler Joseph Mayer Koefler. Er hatte Barbara Blum aus Nierstein geheiratet (vgl. Nr. 4) und bekam mit ihr zwei Kinder (1 Sohn, 1 Tochter).
- 8) Ihr Bruder Joseph Blum (vgl. Nr. 4) heiratete mit 22 Jahren die ein Jahr jüngere Gertrude Seligmann aus Oppenheim. (Die Nr. 8 ist nachgetragen, die Eheschließung war erst 1820, Kinder sind nicht eingetragen. Dagegen sind bei den anderen Ziffern vier Kinder nach 1817 geboren, müssen demnach auch nachgetragen sein. Ganz genau gerechnet lebten 1817 dann nur sieben Familien mit 36 Personen in Nierstein.)

Die Vermögensspalte ist nur bei drei Namen ausgefüllt, nämlich bei Nr. 1 Sebastian Wolf 100 fl. (Gulden), Nr. 2 Wilhelm Mayer 1000 fl. und 2 Morgen Garten, Nr. 4 Benedict Blum 200 fl.. Familien mit den Namen Wolf, Mayer und Blum sind auch noch nach 1933 in Nierstein gemeldet. Außer dem Schiffer Nr. 1 waren alle Juden Händler, allgemein und ohne nähere Angabe oder Alteisen- oder Weinhändler. Damit waren damals keine großen Reichtümer zu erwerben. Wegen der fehlenden finanziellen Mittel waren wohl auch die Eheschließungen für damalige Verhältnisse recht spät. Da Benedict Blum (Nr. 4) mit 200 fl. nicht ganz so arm war, konnte sein Sohn Joseph (Nr. 8) mit 22 Jahren eine 21jährige Oppenheimerin heiraten; dieses Brautpaar war 1820 damit das jüngste in dieser Aufstellung.

Das statistische Jahrbuch der Provinz Rheinhessen von Jérôme gibt für das Jahr 1824 35 jüdische Personen in Nierstein an, das sind bei einer Gesamtbevölkerung von 2076 1,7%. Die Volkszählung im Großherzogtum Hessen erwies im Jahre 1861 47 Juden in Nierstein, Brilmayer gibt für 1900 79 Juden an, für 1931 verzeichnet das Handbuch der Diözese Mainz 62 Juden, das sind bei 4591 Einwohnern 1931 nur noch 1,35%. Damit ist der jüdische Bevölkerungsanteil im 19. Jahrhundert leicht gestiegen, im 20. Jahrhundert aber bald wieder abgefallen.<sup>25)</sup>

Seit dem 8. Juni 1816 regierte also der Großherzog Ludwig I das spätere Rheinhessen (den Rest des Departements Mont-Tonnerre, der nicht zu Bayern kam) und sagte weitestgehend das Fortbestehen der liberalen französi-

---

Anm. 24: Klaus Dietrich HOFFMANN, Die Geschichte der Provinz Rheinhessens und des Regierungsbezirks Rheinhessen 1816-1985, Alzey 1985, S. 21.

Anm. 25: Anton DOLL, Die linksrheinischen Teile des Großherzogtums Hessen. Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945. Bd. 2, Teil 4, Koblenz 1979, S. 154.  
- Statistische Angaben nach: Joseph JÉRÔME, Statistisches Jahrbuch der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1824. Mainz o. J.  
- Carl August FABRICIUS, Die Hauptergebnisse der Volkszählung im Großherzogtum Hessen vom 3. Dezember 1861, in: Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen 1, 1862.  
- Karl Johann BRILMAYER, Rheinhessen in Vergangenheit und Gegenwart. Gießen 1905.  
- Handbuch der Diözese Mainz. 1931.



schen Gesetzgebung zu. Für die Juden bedeutete das zwar die rechtliche Gleichstellung seit dem 27. September 1791, aber auch das Fortbestehen des infamen Dekretes (décret infâme) Napoleons aus dem Jahre 1808. Damit unterlagen die Juden, „soweit sie Handel trieben, wie zuvor dem Zwang, alljährliche Moralitätszeugnisse und Judenpatente einzuholen, und mußten persönlich den Heeresdienst ableisten; fremde Juden konnten ihren Wohnsitz nur bei Erwerb von Feldeigentum, das sie selbst bebauten, links des Rheines nehmen.“<sup>26)</sup> Auch wenn Juden das Staatsbürgerrecht nur zukam, wenn es ihnen per Gesetz zustand oder ausdrücklich verliehen war, so besaßen sie nach dem Gesetz von 1791 - wenigstens theoretisch - das aktive und das passive Wahlrecht und konnten öffentliche Ämter bekleiden. In der Praxis gab es zwar vereinzelt Juden in öffentlichen Ämtern in rheinhessischen Gemeinden, für Nierstein ist das allerdings nicht belegt, aber in der Darmstädter Zweiten Kammer der Regierung oder gar im Staatsdienst war für sie aus gesellschaftlichen Gründen noch kein Platz. In den Dörfern und kleinen Gemeinden blieben nämlich die jüdischen Gemeinden weitgehend homogen; der Konflikt zwischen Orthodoxen, Liberalen und extremen Reformjuden kam dort kaum zum Tragen.<sup>27)</sup> Die ländlichen Gemeinden waren weitgehend traditionell orthodox, man war Mitglied in Wohltätigkeitsvereinen und in der Beerdigungsgesellschaft, schickte die Kinder in die Volksschule, nur der Religionsunterricht wurde nach Möglichkeit von einem jüdischen Religionslehrer erteilt. Beruflich waren diese Dorfjuden im Viehhandel und in Rheinhessen natürlich im Weinhandel tätig.

In Kleinstädten kamen Berufe wie Synagogendiener, Lehrer, dann auch Pfandleiher, später auch Altwarenhändler, Trödler oder Marktfahrer hinzu. „Aus dem ländlichen Umfeld stammten auch die Wandermusiker, Bänkelsänger und Zauberkünstler.“<sup>28)</sup> Politische Spannungen gab es kaum, man lebte nachbarlich zusammen, die Kinder besuchten gemeinsam die Schule und sprachen denselben Dialekt.

Die rechtlichen Benachteiligungen beeinträchtigten so das Dorfleben eigentlich kaum, das relativ ruhig dahinfloß.

Erst 1848 brachte endgültig die vollständige Religions-, Gewissens- und Lehrfreiheit, das deutsche Staatsbürgerrecht und die Abschaffung aller Vorrechte für Nichtjuden. Die völlige Gleichstellung war - wenigsten vor dem Gesetz - erreicht. „Alle Sondergesetze und Sonderabgaben der gesellschaftlich und wirtschaftlich verunsicherten jüdischen Minderheit fielen weg. Dies war um so bedeutsamer, da trotz der geringen Zahl außerordentlich reicher Juden und einer kleinen Mittelschicht die Mehrzahl im Verhältnis zur christlichen Einwohnerschaft zu den im ökonomischen Wettbewerb Benachteiligten und daher zu den Ärmeren und Ärmsten gehörte.“<sup>29)</sup>

Die Juden verstanden sich als „loyale Söhne des Vaterlandes mosaischer Religion oder als treue Untertanen des jeweiligen Landesherrn.“<sup>30)</sup> Da „deutsch“ von vielen synonym mit „christlich“ verstanden wurde, wollten sie nicht als „jüdische Deutsche“ gelten. Deshalb war die große Mehrheit auch gegen Assimilierungs- und Emanzipationsbestrebungen, da sie darin die Gefahr des Verlustes der Eigenständigkeit sah. Gerade auf dem Lande verachteten die Juden daher zum Christentum konvertierte Glaubensgenossen wie z.B. den Frankfurter Sohn orthodoxer Eltern Julius Börne, der, patriotisch geworden, sich als „Prophet des allgemeinmenschlichen Freiheitsgedankens“<sup>31)</sup> sah, wobei ihn das Judentum als solches nicht interessierte. Die orthodoxen Landjuden hatten für solche Haltung wenig Verständnis, was nicht verhinderte, daß man sie ähnlicher politischer Umtriebe verdächtigte.

Hinzu kommt, daß eigentlich die Juden gar nicht ihre Emanzipation anstrebten, sondern dieser Fortschritt „von einer fortschrittlich denkenden Beamtenschaft gewährt“<sup>32)</sup> wurde. „Aus der Perspektive der Beamten erschien die Masse der Juden immer noch als Objekt von Besserungsvorstellungen. Die Emanzipation wurde als eine Zwangsmaßnahme verstanden, die den Großteil der Juden von außen erreichen und in die neu formierte bürgerliche Gesellschaft einbinden sollte.“<sup>33)</sup>

Darin mag ein Grund liegen, daß trotz oder gerade wegen der Emanzipation im 19. Jahrhundert einerseits innerjüdische Reformbewegungen, andererseits aber auch Zionismus und Antisemitismus als politische Bewegungen heranwuchsen.

Anfang der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts wurde das Antragsverfahren für die immer noch notwendigen Moralitätszeugnisse und Judenpatente neu geregelt, was „einer diskriminierenden Wiedereinführung einer längst wirkungslos gewordenen Vorschrift gleichgekommen zu sein scheint.“<sup>34)</sup> Die Debatten in den Kammern der Großherzoglichen Regierung in Darmstadt waren heftig und kontrovers und zogen sich bis 1848/49 hin. Die vollständige Gleichstellung der Juden „könne erst nach längerer Beschäftigung der Juden mit Kunst und Wissenschaft oder be-

---

Anm. 26: DOLL, Die linksrheinischen Teile (wie Anm. 25), S. 414.

Anm. 27: GIDAL, Die Juden in Deutschland (wie Anm. 19), S. 168 f.

Anm. 28: Ebd. S. 171.

Anm. 29: Ebd. S. 206.

Anm. 30: Ebd. S. 200.

Anm. 31: Ebd.

Anm. 32: BATTENBERG, Zeitalter (wie Anm. 9), S. 27.

Anm. 33: Ebd.

Anm. 34: DOLL, Die linksrheinischen Teile (wie Anm. 25), S. 415.

ruflicher Tätigkeit im Großhandel oder Ackerbau ins Auge gefaßt werden.“<sup>35)</sup> Den Emanzipationsbestrebungen setzte die Landesregierung so heftigen Widerstand entgegen. Das Dekret von 1808 betrachteten einige Abgeordnete sogar als „einzige Schutzwehr gegen Wucher und Betrug in Rheinhessen“.<sup>36)</sup> Dagegen forderten die Vorstände der Kultusgemeinden in Alzey, Mainz und Bingen in einem Schreiben vom 8. Dezember 1840 die Befreiung von den Bestimmungen des Dekrets von 1808: „Die in neuerer Zeit überhand nehmende, fast bis zum Mißbrauch gesteigerte Anwendung des kaiserlichen Dekrets von 1808, wodurch selbst dem rechtlichsten Kaufmann der Betrieb irgend eines Geschäfts ohne Moralitätspatent unmöglich ist, sowie die allseitig laut werdenden Klagen unserer Glaubensgenossen über diese so wenig gerechtfertigte Bedrückung machen es dem diesseitigen Vorstände zur dringenden Pflicht, sich dieser Sache mit Wärme und Eifer anzunehmen ...“<sup>37)</sup> Erst 1845 wurde von der Zweiten Kammer in Darmstadt anerkannt, daß „das neue hessische Strafgesetzbuch mit seinen Sanktionen gegen Wuchertatbestände genügend Schutz bot“, also Sondergesetze gegen die Juden unnötig waren, und „daß der jüdische Bevölkerungsteil durch Reform im religiösen und schulischen Leben wie durch Streben nach höherem sozialen Niveau erfreuliche und sichtbare Fortschritte gemacht habe“.<sup>38)</sup>

Die letzte Bemerkung zeigt, wie schwer sich das Gedankengut der Aufklärung durchsetzte, um neben einer rechtlichen Anerkennung auch die gesellschaftliche Toleranz aufzubringen, eine religiöse Minderheit neben sich trotz der Fremdheit in den Bräuchen zu akzeptieren. 1847 wurde endlich auch formell die Gleichberechtigung der Juden rechtskräftig. Dennoch gab es immer noch Bestrebungen, den rheinhessischen Juden andere Eidesformeln als den Christen abzuverlangen. „Gegen diese ‚Minderung rheinhessischer Freiheiten‘ verwahrten sich besonders der Abgeordnete Wernher aus Nierstein und der zweite Kammerpräsident Aull.“<sup>39)</sup> Wilhelm Wernher, Gutsbesitzer aus Nierstein, war von 1844 bis 1849 im 10. und im 11. Landtag in der II. Kammer Vertreter des Wahlbezirktes Oppenheim-Nierstein. (Von 1862 bis 1872 war er nochmals in vier Landtagen der II. Kammer und von 1872-1884 Vertreter in der I. Kammer. Seine Söhne Wilhelm und Ernst waren von 1887-1893 bzw. von 1893-1899 Vertreter der II. Kammer. Ernst Wernher war seit 1893 Beigeordneter und von 1897 bis 1909 Bürgermeister von Nierstein. Auch er war von 1905 bis zum 13. Dezember 1907 Vertreter in der I. Ständekammer in Darmstadt.)<sup>40)</sup>

„Wurde auch von der Mehrheit der Kammer die volle Emanzipation der Juden im Großherzogtum abgelehnt, so hatten die vier, Rheinhessen betreffenden Anträge in der Abstimmung ein für die Juden günstiges Ergebnis: Zunächst sprach sich die zweite Kammer ... einstimmig für den Antrag ... auf Aufhebung der Artikel 7-11 des Dekrets von 1808 aus ...“ und „Einstimmig erklärte sich schließlich die Kammer für die Abschaffung des Judeneids in Rheinhessen“.<sup>41)</sup>

Im 11. Landtag brachte 1847 die Märzrevolution mit der Ablösung der reaktionären Regierung eine Liberalisierung. Die führende Kultusgemeinde Worms verhinderte daraufhin das weitere Vorantreiben der Bestrebungen zur Judenemanzipation als Sonderweg, sondern setzte darauf, daß vielmehr mit der Emanzipation der Gesamtheit der Bevölkerung auch die Judenemanzipation zum Durchbruch käme.

So wurde tatsächlich am 2. August 1848 das „Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend“ im Regierungsblatt publiziert und trat damit in Kraft. Darin heißt es: „Artikel 1. Jedem Einwohner des Großherzogtums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Kultus zu. ... - Artikel 2. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.“<sup>42)</sup> „Mit der Verkündigung der Grundrechte durch die Nationalversammlung am 27. Dezember wurde auch in §19 die künftige einheitliche Eidesformel publiziert. Damit hatten die rheinhessischen Juden ... die persönliche rechtliche Gleichstellung erreicht.“<sup>43)</sup> Die Gleichstellung als Religionsgemeinschaft wurde allerdings erst 1931 mit der Anerkennung des Anfang 1926 gegründeten Landesverbandes israelitischer Religionsgemeinden Hessens mit Sitz in Mainz, dem die rheinhessischen Gemeinden angehörten, sowie dem Hessischen Landesverband gesetzestreuer Synagogengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts erreicht - und damit erst kurz vor dem Beginn des Endes der jüdischen Kultur als Teil der deutschen Kultur. Aber selbst dann noch blieb in Hessen das Aufsichtsrecht über Synagogenvorstandswahlen und Rechnungswesen der Synagogengemeinden beim Staat, da Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung „in der hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 aber nicht übernommen und damit kein verbindliches Recht geworden“<sup>44)</sup> war.

---

Anm. 35: Ebd. S. 417.

Anm. 36: Ebd.

Anm. 37: Ebd. S. 446.

Anm. 38: Ebd. S. 419.

Anm. 39: Ebd. S. 421.

Anm. 40: DÖRRSCHUCK, Nierstein (wie Anm. 12), S. 155.

Anm. 41: DOLL, Die linksrheinischen Teile (wie Anm. 25), S. 421.

Anm. 42: Ebd. S. 472.

Anm. 43: Ebd. S. 423.

Anm. 44: Ebd. S. 424.

## ***Juden im Ersten Weltkrieg***

Im Oktober 1916 wollte der deutsche Kriegsminister Adolf Wild von Hohenborn auf Grund einer Eingabe eines antisemitischen Reichstagsabgeordneten mit einer sogenannten „Juden­zählung“ statistisch beweisen, daß die meisten Juden Drückeberger und Kriegsgegner seien. „Wegen dieser Annahme war es auch zu antisemitischen Übergriffen in der Armee gekommen. Das Ergebnis dieser „Juden­zählung“ wurde aber dann nicht veröffentlicht, weil sich herausstellte, daß es prozentual gleichviel christliche und jüdische Frontsoldaten, daß es aber mehr christliche „Drückeberger“ (offiziell „Reklamierte“) als jüdische gab. Fast sämtliche jüdische Vereinigungen hatten 1914 ihre Mitglieder aufgerufen, „sich als Freiwillige zu melden, was auch in großem Ausmaß geschah. Insgesamt dienten 100 000 Juden während des Ersten Weltkriegs im deutschen Heer, 17 Prozent aller deutschen Juden jeden Alters, 1500 erhielten das Eisene Kreuz Erster Klasse, etwa 12 000 fielen.“<sup>45)</sup> Vor der Verfolgung durch das NS-Regime schützte dieser Einsatz nicht.

Der gebürtige Niersteiner Ludwig Hirsch lebte als Kriegsversehrter - er hatte einen Arm verloren - in Oppenheim und mußte dort nicht nur die „Kristallnacht“ erleben, sondern auch, daß nach der Rückkehr aus Buchenwald am 27.12.1938 sein Sohn Edmund 16-jährig totgeschlagen wurde. Ludwig selbst starb in Theresienstadt. Jakob Kohlmann aus Nierstein fiel am 29.10. 1915, bzw. starb laut Angaben seiner Tochter Erna in der Garnison in Eschwege an Herzschlag und hinterließ Frau und drei Kinder.

## ***Das Ende der jüdischen Gemeinde***

Nachdem die nationale und liberale Gesinnung auch der Niersteiner Judenschaft damit belegt scheint, bleibt noch das letzte Kapitel zu berichten: vom Ende der Juden in Nierstein. Noch 1928 vermerkt Jakob Dörrschuck in seiner Ortschronik: „Heute haben die Juden dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der christlichen Konfessionen. In Nierstein wohnen jetzt 14 Judenfamilien. Sie besuchen die Synagoge zu Oppenheim und finden auf dem Judenfriedhof dortselbst ihre Ruhestätte.“<sup>46)</sup> Auch wenn die Anerkennung der Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts noch ausstand, war demnach das Zusammenleben mit der christlichen Bevölkerung nicht mehr mit Streit und Mißgunst belastet wie bei Christen untereinander auch. Einige Judenfamilien hatten inzwischen gut gehende Geschäftshäuser, viele waren in der Bevölkerung beliebt und angesehene Bürger. Zu den 14 Familien (Jakob Dörrschuck meint wohl die Familien Blum, Feiner, 2 x Goldschmidt, Grünebaum, Hirsch, 2 x Kaufmann, Koch, Kohlmann, 2 x Levy, Weiler und Wolf) kommen noch einige Einzelpersonen hinzu - Familie Straus (Metzgerei) war schon 1927 emigriert - insgesamt gibt die „Dokumentation Oppenheimer und Niersteiner Juden 1933—1945“<sup>47)</sup> 80 Personen an, von denen 35 Deutschland verlassen mußten/konnten, 23 wurden nachweislich ermordet, 12 weitere vermutlich ermordet, 8 sind verstorben, je 1 Person überlebte in einer Mischehe bzw. im Westerwald versteckt. Von den insgesamt 35 Ermordeten schieden 3 durch Freitod aus dem Leben. Von den 35 Emigrierten ist niemand auf Dauer nach Nierstein zurückgekommen.

Es ist hier nicht der Raum, die Entwicklung der „Judenfrage“ von den Reichstagswahlen im November 1932 (Nierstein 1470 Stimmen = 51,3 % für die NSDAP laut Niersteiner RHEINWARTE vom 7.11.1932), über die Stufen der Erniedrigung, Ausgrenzung, Diskriminierung bis zur sogenannten „Reichskristallnacht“ und die Deportation in den Tod im einzelnen aufzuzeigen.

Nur an einige Punkte sei erinnert. Gleich nach der „Machtergreifung“ der Nazis waren auch die örtlichen Zeitungen, nicht nur das überregionale Parteiblatt „Der Stürmer“ durchsetzt mit Boykottaufrufen gegen die jüdischen Geschäftsleute. „Wer beim Juden kauft, ist ein Volksverräter“ oder umgekehrt - mit der gleichen Wirkung -: „Ihr Wegweiser: Deutsches Geschäft“. Auch ein positiver Hinweis funktioniert als Ausgrenzung derer, die diesen Hinweis nicht aushängen können. Desgleichen häuften sich die Berichte über „polizeiliche Unternehmungen“, bei denen „eine große Anzahl Personen vorübergehend in Schutzhaft genommen und nach dem Konzentrationslager Osthofen verbracht“ wurden.<sup>48)</sup> Handelte es sich dabei zunächst noch vorwiegend um Kommunisten und Marxisten, waren bald auch Sozialdemokraten und vor allem Juden damit gleichgesetzt. Daß Juden nicht gerade NSDAP gewählt hatten, ist anzunehmen.

---

Anm. 45: GIDAL, Die Juden in Deutschland (wie Anm. 19), S. 312.

Anm. 46: DÖRRSCHUCK, Nierstein (wie Anm. 12), S. 112.

Anm. 47: Wolfgang KEMP, Dokumentation Oppenheimer und Niersteiner Juden 1933-1945. Masch.schriftlich. Oppenheim 1988, S. 5.

[inzwischen auch: Wolfgang KEMP: Dokumentation Oppenheimer und Niersteiner Juden 1933-1945. Verlag der Rhein Hessischen Druckwerkstätte Alzey 2009. ISBN 978-3-87854-221-6. 25 €.]

Anm. 48: Niersteiner RHEINWARTE vom 14. 4.1933.

Gegen die Weinhändler Eduard und Ernst Blum, sowie Jakob Hirsch wurden Prozesse wegen Verstößen gegen das Weingesetz geführt<sup>49)</sup>, im Vorfeld des Novemberpogroms häuften sich Berichte über Sittlichkeitsdelikte von „Weinjuden“, und am 27. 1.1938 stand in der Oppenheimer LANDSKRONE zu lesen: „Abgereist ist gestern wieder eine jüdische Familie, und zwar der Zigarrenhändler Weiler, dessen Anwesen bereits vor einiger Zeit in arischen Besitz übergang. Der Kreis der Hebräer wird immer enger gezogen; hoffen wir, daß auch die wenigen noch anwesenden Juden recht bald das Feld räumen!“<sup>50)</sup>

Nach der „Kristallnacht“ ging das weiter: „Wieder ein jüdisches Ehepaar, und zwar der Metzger Hirsch und dessen Frau, sind fortgezogen; zunächst nach Mainz, dann werden sie sich unter Roosevelts Fittiche nach Amerika begeben. Nun sind nur noch zwei jüdische Familien hier, die hoffentlich auch bald verschwinden.“<sup>51)</sup>

In Wahrheit kam das Ehepaar Hirsch später in Theresienstadt um. Die beiden verbliebenen Familien waren Feiners und Kaufmanns mit insgesamt zehn Personen, darunter das einjährige Baby Stella Kaufmann, die alle ermordet wurden.

Nachdem es Alice-Amalie Kaufmann noch im Januar 1939 gelungen war, zu ihren schon vorher emigrierten Geschwistern in die USA zu kommen, suchte die Gestapo Darmstadt im Juli 1939 nach einem „Nachweis ihrer deutschfeindlichen Betätigung im Auslande“. Man wollte notfalls auch „durch Verhängung der Postkontrolle über die in Nierstein wohnhaften Angehörigen“ diesen Nachweis erbringen, um Alice-Amalie die deutsche Reichsangehörigkeit aberkennen zu können.<sup>52)</sup>

In der sogenannten „Reichskristallnacht“ demolierten SA-Vandalen sämtliche jüdischen Wohnungen, Einrichtungen und Geschäfte. Auch die Oppenheimer Synagoge brannte. Alle Männer zwischen 16 und 60 wurden nach Buchenwald verschleppt. Bald darauf wurden die Ausreisen untersagt.

Kaufmanns konnten seit der „Kristallnacht“ im November 1938 ihre Wohnung nicht mehr betreten, sie war unbewohnbar geworden. Nachdem Josef Kaufmann mit seiner Frau und sein Bruder Ernst Abraham mit Frau im August 1941 nach Mainz gezogen waren, war Nierstein „judenfrei“.

Das Ehepaar Wolf nahm sich in Mainz am 9. September 1942 gemeinsam das Leben, indem es - vor Zeugen - in den Rhein ging, bevor es deportiert werden konnte. (Tochter Liesel hat nach dem Krieg zwar das Grab der Eltern in Mainz, nicht aber Nierstein besucht.) Während der „Kristallnacht“ fand im Keller von Wolfs in der Rheinstraße in Nierstein ein SA-Besäufnis mit Plünderung - vor allem des Weinkellers - statt. Mit dabei war der l. Beigeordnete und an jenem Tag Stellvertreter des Bürgermeisters von Nierstein. In mehreren Geheimbefehlen hatte Heydrich befohlen, „gegen Plünderer ... rücksichtslos einzuschreiten!“<sup>53)</sup> Gleichzeitig hatte der SS-Gruppenführer und Chef der Sicherheitspolizei Heydrich angeordnet, „zunächst in keinem Fall Haftbefehle gegen Personen zu beantragen, die etwa im Zuge der Aktionen festgenommen worden sind.“<sup>54)</sup> Man wollte nach außen zwar den Anschein von Rechtsstaatlichkeit aufrecht erhalten, andererseits aber dafür sorgen, daß den SS-Leuten nicht durch eifrige, womöglich noch regimekritische Anwälte allzuviel passierte. Auch die Niersteiner Delinquenten wurden lediglich im Juni 1939 einem Parteiverfahren unterworfen, wo sie mit milden Strafen davonkamen. Wegen „partei-schädigenden Verhaltens“ wurden sie mit geringen Geldbußen oder Beförderungssperren (innerparteilich!) oder schlimmstenfalls mit Parteiausschluß bestraft.<sup>55)</sup>

Im Jahre 1934 noch hatte der Ortsgruppenleiter der NSDAP Georg Bittel dem Ehepaar Wolf die Pässe zur Ausreise mit infamen Unterstellungen als Begründung verweigert.<sup>56)</sup>

Allerdings war Nierstein nicht ganz „judenfrei“. Es erlebten einige „Halbjuden“ das Kriegsende im Ort, immer in der Angst, auch deportiert zu werden, was nach Kriegsende bei einem Sieg der Nazis auch sicher geschehen wäre.

(Daß Frieda Klink, geb. Andermann aus Saarlouis, als Kind jüdischer Eltern aufgewachsen war, wußte angesichts ihrer evangelischen Ehe in Nierstein kaum jemand. So ist sie sogar neben ihrem Mann auf dem evangelischen Friedhof in Nierstein beerdigt. Vgl. Notiz in Kapitel 13.5 meiner „Dokumentation“ 2009.)

Und es gab noch die evangelisch verheiratete Karoline (Cerry) Eller, geb. Hirsch. In den 20er Jahren waren Ellers während der Wirtschaftskrise auf einen Betrug hereingefallen, der sie für zwei Jahre nach Brasilien brachte. Dort sollten sie auf eigenem Grund und Boden der Armut entwachsen, aber diesen Grund und Boden gab es nicht.

---

Anm. 49: Oppenheimer LANDSKRONE vom 29. 5.1936 und 23. 4.1938.

Anm. 50: Oppenheimer LANDSKRONE vom 27. 1.1938.

Anm. 51: Oppenheimer LANDSKRONE vom 13. 7.1939.

Anm. 52: Landesarchiv Speyer, Bestand H 53, Nr. 1438.

Anm. 53: Wolf Arno KROPAT, Kristallnacht in Hessen. Der Judenpogrom vom November 1938.

Eine Dokumentation, in: Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 10, Wiesbaden 1988, S. 136.

Anm. 54: Ebd. S. 78.

Anm. 55: Urteil des Gaugerichts Hessen Nassau der NSDAP vom 30. Juni 1939.

Anm. 56: Landesarchiv Speyer, Bestand H 53, Nr. 1438.

Ellers hatten alles Hab und Gut dafür verkauft. So lebten Ellers nach ihrer Rückkehr als arme Altwarenhändler, bis ihnen 1933 der Gewerbeschein entzogen wurde. Johann Eller wurde wegen seiner politischen Einstellung schikaniert, er war 1907 Mitbegründer des Schwabsburger SPD-Wahlvereins - als Kassierer - gewesen. Die fünf „halbjüdischen“ Kinder hatten vielerlei Schikanen und Ängste auszustehen.

Mit der Ermordung Cerry Ellers (zusammen mit ihrem Ehemann Johann und vier weiteren nichtjüdischen Männern) am 21. März 1945 auf dem Kornsand endet das Kapitel der „jüdischen Gemeinde“ in Nierstein. Das war am Tag, an dem die Amerikaner den Rhein erreichten und für Nierstein das NS-Regime ein Ende fand.<sup>57)</sup>



Der Gedenkstein auf dem Kornsand (Foto: Kemp)

---

Anm. 57: Raimund DARMSTADT, Das Kornsandverbrechen. Eine Dokumentation. Mainz 1980, S. 19 f.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Niersteiner Juden war wohl nie größer, als es ihrem zahlenmäßigen Anteil an der Bevölkerung entsprach. Warum Mißgunst, Neid und Haß durch Jahrhunderte bis zur totalen Eliminierung dieser Bevölkerungsgruppe aus der „christlichen“ Gesellschaft der deutschen Nation und dem Gedankengut der Aufklärung wie der christlichen Ethik Hohn sprachen und bis heute Schande machen, muß hier offen bleiben. Erledigt ist es mit dem Ende der jüdischen Gemeinde in Nierstein nicht

Das Ereignis „Shoah“ muß zwar in seiner Einmaligkeit, aber gleichzeitig in seinem Entwicklungszusammenhang - auch außerhalb Deutschlands - gesehen werden. Die Frage von Schuld kann auf keinen Fall „einer abgegrenzten Gruppe von Schuldigen“ angelastet werden. „Die Bedingungen des totalitären Systems mögen weggefallen sein und damit auch bestimmte Auswüchse des Antisemitismus. Geblieben aber ist das durch jahrzehntelange Indoktrinationen befestigte und durch den Zusammenbruch des ‚Dritten Reiches‘ keineswegs verschwundene antisemitische Grundgefühl, besonders die von älteren Stereotypen genährte populäre Vorstellung von der fremdartigen und minderwertigen Existenz der Juden; dieses Grundgefühl, das sich auch an anderen, mißliebigen Fremdgruppen ausleben und weiterhin zur Solidarisierung innerhalb der eigenen Gruppe verwendet werden kann, könnte bei Vorliegen bestimmter historischer Voraussetzungen von herrschenden Funktionsträgern jederzeit wieder instrumentalisiert und zur potentiellen Gefahr für die betroffenen Minderheitengruppen gemacht werden. Die Frage nach der Schuld für die Shoah läßt sich demnach auch nicht auf eine bestimmte Gruppe eingrenzen. Schuldig geworden sind nicht nur diejenigen, die am Massenmord mitgeholfen oder seine technischen oder bürokratischen Voraussetzungen geschaffen haben, sondern auch diejenigen, die angesichts ihrer antisemitischen Grundeinstellung geschwiegen haben, obwohl sie etwas wußten, sowie diejenigen, die - etwa als Käufer jüdischer Geschäfte - Nutznießer der Tatsache wurden, daß die Juden liquidiert wurden. Schuldig sind vor allem diejenigen geworden, die kraft ihrer Verantwortung in der Bürokratie oder als Mitbürger der Juden in christlicher Tradition zu einem Einschreiten verpflichtet gewesen wären.“<sup>58)</sup>

[Nachtrag 2011:

Mehr über Nierstein und die Niersteiner Juden findet sich in meiner Dokumentation Oppenheimer und Niersteiner Juden 1933-1945.

Verlag der Rhein Hessischen Druckwerkstätte Alzey 2009. ISBN 978-3-87854-221-6. 25 €.

Darin besonders die Kapitel

9. Die Gesamtliste der Niersteiner Juden
  10. Die Liste der Niersteiner Juden jeweils nach deren Verbleib und nach den Wohnhäusern aufgeschlüsselt
  11. Textteil zu den Niersteiner Juden
    - 11.1. Die Niersteiner Juden, die am 09.11.1938 in Nierstein waren
    - 11.2. Die Niersteiner Juden, die vor dem 09.11.1938 aus Nierstein weggezogen sind
  12. Die Elterngeneration im 19. Jahrhundert auf dem jüdischen Friedhof
  13. Mischehen und Halbjuden
- Anhang:
22. Die Kornsandmorde von Wolfgang Kemp
    - 22.a. Vernehmungsprotokolle
    - 22.b. Gedenkrede von Winfried Seibert am 21.03.2001]

---

Anm. 58: BATTENBERG, Zeitalter (wie Anm. 9), S. 262 f.